



## Schachbezirk Bielefeld

### Satzung

#### Vorbemerkung:

In ihrem Bestreben und sich zu der Verpflichtung bekennend, das "Königliche Spiel" zu pflegen und zu fördern, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinen zu wahren und zu festigen und den sportlichen Wettkampf der Schachvereine untereinander auf regionaler Ebene planvoll zu gestalten, geben sich die dem Schachbezirk Bielefeld angeschlossenen Vereine folgende Satzung:

#### Präambel

Der Schachbezirk, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Schachbezirk, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Schachbezirk tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Schachbezirk ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Schachbezirk wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Schachbezirk fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

- 1 Name, Sitz und Rechtsstellung  
Die Organisation ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen "Schachbezirk Bielefeld" mit dem Sitz in Verl.
- 2 Mitglieder  
Mitglieder des Schachbezirks Bielefeld sind Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen einschließlich ihrer Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder des Schachbezirk Bielefeld.
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 3.1 Mitglieder des Schachbezirks Bielefeld sind die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung dem Schachbezirk Bielefeld angeschlossenen Vereine mit ihren Einzelmitgliedern sowie die Ehrenmitglieder.

- 3.2 Als neue Mitglieder des Schachbezirks Bielefeld sollen auf schriftlichen Antrag Schachvereine aufgenommen werden, die
    - 3.2.1 ihren Sitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. haben und
    - 3.2.2 nicht Mitglied eines anderen Schachbezirks sind sowie
    - 3.2.3 nach der Gemeinde ihres Vereinssitzes als räumlich zum Schachbezirk Bielefeld zugehörig angesehen werden können.
  - 3.3 Die Mitgliedschaft eines Vereins kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines jeden Jahres beim Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied ist dem Verein eine Urkunde auszuhändigen, die von dem Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld zu unterzeichnen ist. Über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Bezirksversammlung.
  - 3.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Beschluss der Bezirksversammlung Schachspielern verliehen, die sich besondere Verdienste um den Schachbezirk Bielefeld erworben haben.
- 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Vereins.
  - 4.2 Der Austritt eines Vereins kann nur mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss, wenn diese rechtsgültig sein soll, beim Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres eingegangen sein.
  - 4.3 Die Mitgliedschaft gilt auch dann als beendet, wenn ein Verein seinen Verpflichtungen aus §17 dieser Satzung nicht nachgekommen ist und auch nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung durch den Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der letzten Erinnerung nicht nachkommt.
  - 4.4 Vereine, deren Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Bezirksversammlung aus dem Schachbezirk Bielefeld ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen (§15.2) der anwesenden Vereine.
  - 4.5 Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Vereins, seiner Einzelmitglieder sowie der Ehrenmitglieder an den Schachbezirk Bielefeld verloren.
- 5 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit
- 5.1 Der Schachbezirk Bielefeld pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
  - 5.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Schachbezirk Bielefeld auf Bezirksebene für seine Mitglieder und Mannschaften Schachturniere, Lehrgänge und Meisterschaften aller Art durchführt.
  - 5.3 Der Schachbezirk Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 5.4 Der Schachbezirk Bielefeld ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 5.5 Mittel des Schachbezirks Bielefeld dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Schachbezirks Bielefeld.
  - 5.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schachbezirks Bielefeld fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6 Bezirksschachjugend
- 6.1 In der Bezirksschachjugend des Schachbezirks Bielefeld sind alle Jugendlichen und Schüler der dem Schachbezirk Bielefeld angeschlossenen Vereine zusammengefasst sowie deren im Jugendbereich tätige oder berufene Mitarbeiter. Die Bezirksschachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, bleibt jedoch im und mit dem Schachbezirk Bielefeld zusammengeschlossen. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Bezirksschachjugend vom Schachbezirk Bielefeld einen jährlichen neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Bezirksschachjugend und den Möglichkeiten des Bezirks Bielefeld angemessen ist.

- 6.2 Der Jugendausschuss, der die Bezirksschachjugend führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbezirks Bielefeld, der Jugendordnung der Bezirksschachjugend und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
  - 6.3 Der Bezirksjugendwart und der Bezirksjugendsprecher gehören dem Vorstand des Schachbezirks Bielefeld mit Sitz und Stimme an.
  - 6.4 Der Vorsitzende des Schachbezirks Bielefeld oder ein von ihm bestellter Vertreter ist in allen Gremien der Schachjugend mit Sitz und Stimme vertreten.
  - 6.5 Beschlüsse der Bezirksschachjugend, die den Grundsätzen dieser Satzung widersprechen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.
- 7 Organe des Schachbezirks Bielefeld sind:
- die Bezirksversammlung
  - der Vorstand
  - der Bezirksspielausschuss
- 8 Die Bezirksversammlung
- 8.1 Die ordentliche Bezirksversammlung ist jährlich im Juni/Juli durch den amtierenden Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld in Textform einzuberufen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist durch den amtierenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Bezirksversammlung erfordern oder mindestens ein Viertel der dem Schachbezirk Bielefeld angehörenden Vereine dieses schriftlich verlangt. Die schriftliche Einladung soll die Tagesordnung enthalten und allen Vereinen spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 8.2 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Bezirksversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Bezirksversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 8.3 Sofern die Bezirksversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Bezirksversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- 8.4 Ein Beschluss ist auch ohne Durchführung einer Bezirksversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- 9 Aufgaben der Bezirksversammlung
- 9.1 Der Vorsitzende des Schachbezirks Bielefeld stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung der ordentlichen Bezirksversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Bezirksversammlung
  - Jahresberichte aller Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Arbeitsplan für das kommende Jahr
  - Verschiedenes
- Außerdem hat die Tagesordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen von §11.2 folgende weitere Punkte zu enthalten:
- Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Wahl des Bezirksjugendwartes und Bezirksjugendsprechers
  - Wahl der Mitglieder des Bezirksspielausschusses
- 9.2 Die Bezirksversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die von ihrer Bedeutung her ihrer Zuständigkeit unterliegen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis nach Maßgabe dieser Satzung einem anderen Organ oder dem Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld vorenthalten ist. Die Bezirksversammlung kann ihre Entscheidungsbefugnisse, die ihr nicht ausdrücklich durch diese Satzung vorbehalten bleiben, im Einzelfall oder generell durch Beschluss delegieren.
- 10 Durchführung der Bezirksversammlung
- 10.1 Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Bezirksversammlung bis zur Entlastung des Vorstandes. Zur Entlastung des Vorstandes übernimmt bis zu der Neuwahl des Vorsitzenden der zu wählende Alters- oder Ehrenpräsident den Vorsitz.
- 10.2 Die Vereine, Vorstandsmitglieder und der Spielausschuss können bis zum 01.05 Anträge beim Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld einbringen.
- 10.3 Einzelmitglieder der Vereine und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Bezirksversammlung teilzunehmen. Ihnen kann das Wort zur Anhörung erteilt werden.
- 11 Der Vorstand
- 11.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- Vorsitzender
  - Kassierer
  - 1. Spielleiter
  - 2. Spielleiter
  - 3. Spielleiter
  - Jugendwart
  - Jugendsprecher
- Die Aufgaben des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen, welches nach der Konstituierung des Gesamtvorstandes vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt wird.
- 11.2 Die Wahlzeit des Vorsitzenden, der Spielleiter und des Kassierers beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl erfolgt jeweils in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl. Jugendwart und Jugendsprecher werden von der Bezirksschachjugend nach Maßgabe der Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
- 11.3 Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die anwesenden Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter im Vorstand auf sich vereinigen sollte.
- 12 Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes
- 12.1 Der Schachbezirk Bielefeld wird vom Vorstand geleitet und vertreten. Für den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 12.2 Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Geschäfte gewissenhaft, selbstlos und in treuer Pflichterfüllung zu erledigen. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

- 13 Der Bezirksspielausschuss
  - 13.1 Der Bezirksspielausschuss besteht aus den drei Spielleitern, sieben von der Bezirksversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsvertretern sowie dem Jugendwart des Schachbezirks Bielefeld.
  - 13.2 Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Spielausschusses gewählt.
  - 13.3 Der Bezirksspielausschuss wird von dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung der Sitzung. Die anwesenden Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt nach Maßgabe von §13.5.
  - 13.4 Der Bezirksspielausschuss entscheidet über
    - 13.4.1 Proteste gegen Entscheidungen der Bezirksspielleiter oder des Bezirksjugendwartes.
    - 13.4.2 Sperren von Einzelspielern und Vereinen gemäß der Bußenregelung nach BTO.
    - 13.4.3 Festsetzung von Terminen und Spielpaarungen auf Bezirksebene im Rahmen des Arbeitsplans.
    - 13.4.4 sonstige spieltechnische Fragen, die nicht den Spielleitern vorbehalten sind.
  - 13.5 Beschlüsse
    - 13.5.1 Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
    - 13.5.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder vorher schriftlich oder fernmündlich zur Sitzung des Bezirksspielausschusses eingeladen worden sind. Wenigstens sechs Ausschussmitglieder müssen für die Beschlussfähigkeit anwesend sein. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Bezirksspielausschuss bei erneutem Zusammentritt nach vorheriger schriftlicher Einladung und Beratung desselben Antrags stets beschlussfähig.
    - 13.5.3 Im Falle einer nicht beschlussfähigen Sitzung ist ein erneuter Zusammentritt des Bezirksspielausschusses mit der gleichen Tagesordnung innerhalb eines Zeitraumes von sieben bis vierzehn Tagen nach der ersten Sitzung einzuberufen. Die Zustimmung aller Ausschussmitglieder vorausgesetzt, kann zur Sitzung des Bezirksspielausschusses auch innerhalb von weniger als sieben Tagen eingeladen werden, falls es die Bedeutsamkeit des Antrages, über den entschieden werden muss, notwendig macht.
    - 13.6 Bei Entscheidungen über Proteste und Sperren darf dasjenige Mitglied nicht mitstimmen, über dessen Entscheidung der Ausschuss zu befinden hat. Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht stimmberechtigt, so wählt der Bezirksspielausschuss für die Dauer der Rechtsmittelverhandlung einen Ausschussvorsitzenden aus seiner Mitte.
    - 13.7 Die Sitzung des Bezirksspielausschusses ist nicht öffentlich. Beteiligte am Verfahren oder Betroffene können zur Anhörung zugelassen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Proteste und Sperren dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Für Proteste gilt analog die Regelung der BTO.
- 14 Misstrauen der Vereine gegenüber dem Vorstand
  - 14.1 Ist mindestens ein Drittel der dem Schachbezirk Bielefeld angehörenden Schachvereine mit der Geschäftsführung eines, mehrerer Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes nicht einverstanden, so sind diese Vereine berechtigt, durch schriftlich beim Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld zu stellenden Antrag, die Stellung der Vertrauensfrage zu erzwingen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und zur Diskussion zu stellen. Er ist von seinen sämtlichen Befürwortern zu unterzeichnen. Zur Abstimmung über diesen Antrag hat der Vorsitzende eine außerordentliche Bezirksversammlung innerhalb von 21 Tagen - gerechnet von der Einbringung des Antrages an - einzuberufen. Das Misstrauen kann nur ausgesprochen werden, wenn die Nachfolgerschaft im Amt durch sofortige Neuwahl gesichert ist.
  - 14.2 Die nach §14.1 gewählten Vorstandsmitglieder üben dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlzeit der abgewählten Mitglieder aus.

- 15 Wahlen und Abstimmung
  - 15.1 Zur Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen ist innerhalb der Bezirksversammlung einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Verein hat, ergibt sich aus §15.2.
  - 15.2 Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Bezirksversammlung hat jeder Verein bis zu 20 Mitgliedern zwei Stimmen, von mehr als 20 bis 30 Mitgliedern drei Stimmen, von mehr als 30 bis 40 Mitgliedern vier Stimmen usw. Jugendliche und Schüler werden dabei nur zur Hälfte angerechnet. Für die Festlegung der Anzahl der Stimmen sind die dem Schachbezirk von den Vereinen zum 01.01. des Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen heranzuziehen.
  - 15.3 Vorstandsmitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen der Bezirksversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie vertreten ihren Verein als Delegierter.
  - 15.4 Vereine können sich auf der Bezirksversammlung nicht durch andere Vereine oder vereinsfremde Personen vertreten lassen. Ein Verein ist dann stimmberechtigt, wenn mindestens eines seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - 15.5 Die Bezirksversammlung ist im Falle ihres Zusammentritts beschlussfähig.
  - 15.6 Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, falls ein Mitglied der Bezirksversammlung oder ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.
  
- 16 Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr geht vom 01.06. bis zum 31.05. des folgenden Kalenderjahres.
  
- 17 Beiträge
  - 17.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Schachbezirk Bielefeld Beiträge.
  - 17.2 Der gesamte an den Schachbezirk abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus
    - 17.2.1 dem an den Schachbund NRW e.V. und an alle übergeordneten Organisationen zu entrichtenden Beitrag.
    - 17.2.2 dem an den Schachverband OWL zu entrichtenden Beitrag.
    - 17.2.3 dem Schachbezirk zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.
  - 17.3 Die Beitragsanteile gemäß §17.2.1 und 17.2.2 bemessen sich nach den Festsetzungen der genannten Organisationen, der Beitragsanteil gemäß §17.2.3 nach dem letzten Bezirksversammlungsbeschluss.
  - 17.4 Der Beitrag ist von den Vereinen für jedes ihrer dem Schachbezirk Bielefeld gemeldeten Einzelmitglieder zu zahlen (§18.1).
  - 17.5 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist für jedes Geschäftsjahr zu entrichten und wird fällig am 01.04. des Jahres.
  - 17.6 Vereine, die ihrer Zahlungspflicht 14 Tage nach Fälligkeit nicht nachgekommen sind, werden unter Erhebung einer Mahngebühr von 2 % des Rechnungsbetrages - mindestens jedoch 5,00 EURO angemahnt. Erfolgt dann die Zahlung nicht innerhalb von 8 Tagen, findet § 3 der Finanzordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Anwendung.
  
- 18 Mitgliedermeldung
  - 18.1 Die dem Schachbezirk Bielefeld angeschlossenen Vereine melden dem Schachbezirk zum 01.01. jeden Jahres ihre Mitgliederzahlen, und zwar getrennt nach Senioren, Junioren und Schülern sowie nach männlichen und weiblichen Einzelmitgliedern. Die zum 01.01. abgegebene Meldung ist für das gleichzeitig beginnende Kalenderjahr und damit für die Beitragszahlung nach §17 verbindlich.
  - 18.2 Ändert sich der Vorstand eines Vereins oder die Anschrift eines Vorstandsmitglieds des Vereins, so muss der Verein den Bezirksvorstand unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Geschieht dies nicht, so gehen alle diesbezüglichen Konsequenzen und Kosten zu Lasten des Vereins.

- 19 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 19.1 Das Vereinsvermögen des Schachbezirks Bielefeld wird vom Vorstand durch seinen Kassierer verwaltet. Die von den Vereinen erbrachten Beiträge werden Bestandteil des Vereinsvermögens und gehen darin unter. Ein Rückforderungsrecht besteht in keinem Falle.
- 19.2 Vom Kassierer ist jährlich eine Rechnung zu legen. Darin sind Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres nach ihrer Art zu unterscheiden und darzustellen. Die Jahresrechnung einschließlich aller Kassenbelege und Kassenbestände ist den Kassenprüfern zur Prüfung zur Einsicht zu geben. Die Jahresrechnung ist auf der jährlichen ordentlichen Bezirksversammlung vom Kassierer vorzulegen und zu erläutern.
- 19.3 Die Bezirksversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 19.4 Die Buchführungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.
- 20 Konkurrierendes Bundesrecht
- 20.1 Der Schachbezirk Bielefeld ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe mit allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
- 20.2 Soweit künftige Beschlüsse des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. dem Inhalt einzelner Bestimmungen dieser Satzung zwingend entgegenstehen, sind diese Beschlüsse bindend.
- 20.3 Die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (BTO) ist in der jeweils gültigen Fassung und in allen ihren Bestimmungen für den Schachbezirk Bielefeld verbindlich. Die nicht mit (g) = generell gekennzeichneten Bestimmungen der BTO sind soweit verbindlich, als die Turnierordnung des Schachbezirks Bielefeld nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.
- 21 Auflösung des Schachbezirks Bielefeld
- 21.1 Der Schachbezirk Bielefeld kann nur aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der dem Schachbezirk Bielefeld angeschlossenen Vereine diese schriftlich verlangen. Bei Auflösung des Schachbezirks Bielefeld oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schachbezirks Bielefeld an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 21.2 Zur weiteren Regelung seiner Arbeit gibt sich der Schachbezirk Bielefeld eine Turnierordnung.
- 22 Satzungsänderungen
- Änderungen dieser Satzung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben können durch zwei Drittel der Stimmen (§15.2) der bei der Bezirksversammlung anwesenden bzw. vertretenen Vereine abstimmungsgemäß durchgesetzt werden.
- 23 Haftung
- 23.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Schachbezirk Bielefeld, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 23.2 Der Schachbezirk Bielefeld haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Schachbezirks Bielefeld oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

24 Datenschutz

24.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Schachbezirks Bielefeld werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

24.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

24.3 Den Organen des Schachbezirk Bielefeld, allen Mitarbeitern oder sonst für den Schachbezirk Bielefeld Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Schachbezirk Bielefeld hinaus.

25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung des Schachbezirks Bielefeld vom 15.06.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Änderung am 08.04.2019 in Schloß-Holte-Stukenbrock:  
Letzte Änderung am 13.06 2024 in Halle